

Verfahrensregeln für den 1. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin (Beschluss des Ausschusses vom 15. November 2013)

1. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden und die Sprecher der Fraktionen. Nach den Sitzungen soll regelmäßig eine Pressekonferenz durchgeführt werden.

2. Vereinbarung eines regelmäßigen Sitzungstermins des Ausschusses

Der Ausschuss tagt grundsätzlich freitags in der Vorplenarwoche von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Begonnene Zeugenbefragungen werden beendet.

3. Als Sitzungssaal wird grundsätzlich Raum 113 vorgesehen, weil er mit den Nebenräumen geeignete Zeugen-Warteräume hat.

4. Beweisaufnahmen erfolgen gemäß § 9 UntAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Beratungssitzungen des Ausschusses sind gemäß § 8 UntAG nichtöffentlich.

5. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

a) Öffentliche Sitzungen

Die Teilnahme von Besucher/inne/n an öffentlichen Sitzungen ist nach Anmeldung beim Besucherdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich möglich. Die Anmeldung kann über das Internet oder telefonisch unter 23 25 - 10 64 erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 UntAG können die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Demgemäß sollen Besucher/innen von dem Vorsitzenden unter Hinweis auf einen ggf. nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben. Rechtsanwälte/-innen als Organe der Rechtspflege dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme von Vertreter/innen des Senats oder deren Beauftragten an Sitzungen wird nach § 11 UntAG geregelt. Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht die Verpflichtung, auf Nachfrage offenzulegen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig sind.

b) Nichtöffentliche Sitzungen

Es dürfen grundsätzlich nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter/innen, die benannten Fraktionsmitarbeiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen der Verwaltung des Abgeordnetenhauses teilnehmen. Für sonstige Mitglieder des Abgeordnetenhauses gilt § 10 UntAG.

Bei Sitzungen, die als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter/inne/n nur solche Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

Für Vertreter/innen des Rechnungshofs gilt: Eine Teilnahme an den Beratungssitzungen ist ausgeschlossen (§ 8 UntAG analog); für nichtöffentliche Beweiserhebungssitzungen wird die Anwesenheit generell zugelassen.

6. Geheimschutz

- a) In Bezug auf den Umgang mit Verschlussachen (VS) findet die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwendung (§ 14 Abs. 1 UntAG i. V. m. § 54 GO Abghs).
- b) Bezüglich amtlich zu wahrender Privatgeheimnisse findet die Geheimschutzordnung entsprechende Anwendung (§ 14 Abs. 1 UntAG i. V. m. § 54 Abs. 3 GO Abghs).
- c) Die dem Untersuchungsausschuss übersandten und VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zugang dazu haben nur die dafür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiter/innen des Ausschussbüros.
- d) Außerhalb der Sitzungen können VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Akten oder Unterlagen von den Ausschussmitgliedern, deren Stellvertreter/inne/n und den namentlich benannten und zum Umgang mit VS ermächtigten Mitarbeiter/inne/n der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden.
- e) Werden für Sitzungen des Untersuchungsausschusses VS-Unterlagen benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückverbracht werden. Die Fraktionen sollten möglichst anmelden, welche Akten sie speziell wünschen, damit nicht der Gesamtbestand mitgebracht werden muss.
- f) Die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke werden auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.

7. Einladungen erhalten:

- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses
- der Präsident des Abgeordnetenhauses
- die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen

nachrichtlich:

- der Senat
- der Rechnungshof

8. Protokolle

a) Fertigung der Protokolle

Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Darüber hinaus werden über die Beweiserhebungssitzungen des Ausschusses Wortprotokolle gefertigt (§ 7 Abs. 1 S. 2 UntAG).

Über die Verhandlungen in Beratungssitzungen werden auf Antrag Wort- und/oder Inhaltsprotokolle erstellt.

Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen werden nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende der Legislaturperiode aufbewahrt.

Das Recht, Tonaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die namentlich benannten Fraktionsmitarbeiter/innen und die Ausschussmitarbeiter/innen des Abgeordnetenhauses.

Tonaufzeichnungen über VS-Verhandlungen sind den Mitarbeiter/inne/n der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeiter/inne/n des Ausschussbüros nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsüberprüft sind.

b) Verteilung der Protokolle

Protokolle – öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen – erhalten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die benannten, entsprechend sicherheitsüberprüften Mitarbeiter/innen der Fraktionen sowie das Ausschussbüro.

Protokolle, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, werden je einmal

- pro Fraktion und
- Ausschussbüro

gefertigt und verbleiben im VS-Archiv.

c) Einsichtnahme in die Protokolle bzw. deren Weitergabe

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer/-innen der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden ggf. über das Ausschussbüro zur Verfügung gestellt.

Zeugen wird die Einsichtnahme nach § 27 UntAG innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Abschrift gewährt.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden zur Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während des Verfahrens noch nach seiner Beendigung freigegeben (Beratungsgeheimnis).

Als VS eingestufte Protokolle dürfen von den namentlich benannten Mitarbeiter/inne/n der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit VS ermächtigt sind.

9. Arbeitsunterlagen

a) Angeforderte Unterlagen erhalten

- die Mitglieder des Untersuchungsausschusses
- die Mitarbeiter/innen der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und
- das Ausschussbüro,

sofern sie nicht als VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM eingestuft sind.

Alle von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angeforderten Unterlagen sind neben dem Original in mehrfacher Ausfertigung an das Ausschussbüro zu übersenden. Die Anzahl der neben dem Original benötigten Ausfertigungen wird auf grundsätzlich 5 Kopien festgelegt.

Dasselbe gilt grundsätzlich für Anforderungen gegenüber anderen Adressaten von Beweisbeschlüssen.

Soweit Akten und Unterlagen VS-GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, genügt die Übersendung des Originals sowie weiterer 5 Ausfertigungen an das Ausschussbüro.

Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und den Mitarbeiter/innen der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

b) Sonstige Arbeitsmaterialien erhält

der unter a) benannte Personenkreis sowie die stellvertretenden Mitglieder.

10. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Tonaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet, da zu befürchten ist, dass dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (durch Beeinflussung später zu vernehmender Zeugen) gefährdet werden könnte. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses.

In öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen und Beschluss des Ausschusses gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Anhörung abgefragt werden.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Berichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live-Übertragungen sind nicht gestattet.

11. Mitschriften

Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen (§ 9 Abs. 2 S. 3 Satz 3 UntAG).

12. Kurztitel des Untersuchungsverfahrens: "UntABER"

13. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind fortlaufend nummeriert unter Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages schriftlich über das Ausschussbüro an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen substantiiert / begründet sein und sollen in der Regel die für die Umsetzung erforderlichen Angaben, insbesondere ladungsfähige Anschriften und sonstige Angaben (Firmen- und Personennamen etc.) enthalten.

Die Anträge sollten spätestens drei Arbeitstage vor einer Ausschusssitzung im Ausschussbüro eingehen, damit eine geordnete Verteilung in die Fächer der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen möglich ist.

14. Bei Zeugenvernehmungen sollen die Befragungen durch die Fraktionen die Zeit von jeweils 25 Minuten pro Fragerunde nicht überschreiten.